



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

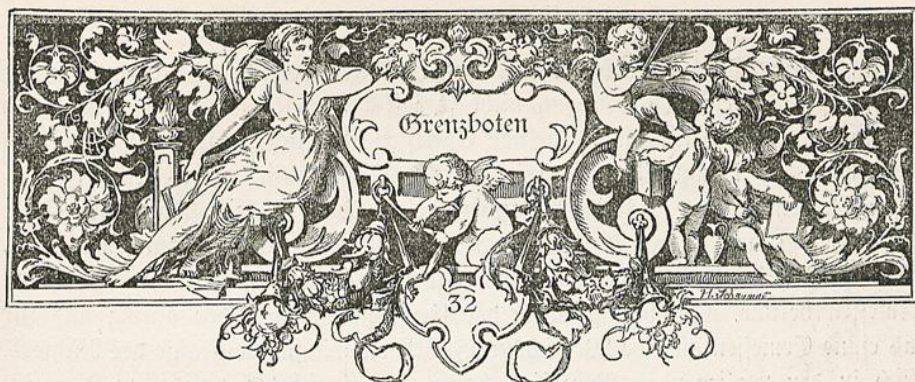
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Rechtspolitische Streifzüge.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Rechtspolitische Streifzüge.



Wenn es zu den Aufgaben einer Wochenschrift gehört, hervorragende Tagesereignisse von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu betrachten, so wird diese Aufgabe gewiß umso dankbarer, wenn ein gewisser Zeitablauf eingetreten ist und erwartet werden kann, daß die sozusagen philosophische Betrachtung nicht mehr derart unter der Einwirkung dieses Ereignisses steht, um dadurch in ihrer Objektivität beeinflusst zu werden.

Zu den hervorragenden Tagesereignissen der letzten Wochen wird man die Prozesse des Berliner Hofpredigers Stöcker rechnen dürfen. Der politische Kampf, in welchen derselbe seit Jahren gerade mit der Richtung getreten ist, welche sich seit Jahrzehnten in dem Besitze der politischen Herrschaft Berlins befand, ist auf beiden Seiten mit so vieler Leidenschaftlichkeit und Erbitterung gekämpft worden, daß der Streit nicht anders im Gerichtssaal als in der Volksversammlung geführt wurde. Nun ist es gewiß das Verkehrteste, einen politischen Streit, einen Kampf um Ideen vor Gericht ausfechten und etwa annehmen zu wollen, daß das Urteil des Gerichtes berufen sei, diesen Streit zu schlichten. Was hier allein entschieden werden kann, ist das, ob die Gegner in ihrer gegenseitigen Befehdung diejenigen Grenzen eingehalten haben, welche die Rechtsordnung in Staat und Gesellschaft dem Einzelnen um des allgemeinen Friedens und Zusammenlebens willen auferlegen muß. Man ist aber vielfach im Publikum der Meinung, daß die Rechtsprechung eine an sich formelle Thätigkeit sei und daß es deshalb nur der Anwendung bestimmter und anspruchlos feststehender Sätze bedürfe, um jene Grenzpunkte zu bestimmen. Da schien man plötzlich zu entdecken — und diese Entdeckung ist umso merk-

würdiger, als wir bereits seit vielen Jahren unter derselben Rechtsanschauung leben —, daß diese Gesetze in sich nicht so fest bestimmt seien, sondern daß noch eine große Freiheit für das subjektive Ermessen des Richters in der Beurteilung der Thatsachen übrigbleibe. Nun ist es das Eigentümliche eines jeden gerichtlichen Verfahrens — auch im Strafprozesse —, daß er beide streitenden Teile nie befriedigt, und so kam es, daß, als man die Entdeckung zu machen glaubte, wie das Urteil in den Stöckerprozessen hauptsächlich auf dem freien richterlichen Ermessen beruhe, man von Willkür der Entscheidung zu reden anfing und für das eigne Ermessen dieselbe Wertschätzung forderte wie für dasjenige des Richters. Auch in den vorliegenden Prozessen haben die beteiligten politischen Parteien das Urteil des Gerichts als solches nicht anerkannt. Die Gegner Stöckers haben aus demselben Folgerungen gezogen, welche das Gericht nicht ausgesprochen hat, und die Anhänger haben das Urteil einer Kritik unterzogen, die sich nicht bloß an die juristische Seite wendete,\*) sondern die Unparteilichkeit des Spruches selbst in Zweifel zog. Wenn in einem großen politischen Tagesblatte u. a. dem einen christlichen Richter die Frage vorgelegt wird, ob er als Sohn eines Juden die Mitwirkung in dem Prozesse nicht lieber hätte ablehnen sollen, so heißt dies nichts andres, als daß dieser Richter wegen seiner Abstammung in der öffentlichen Meinung als nicht unbefangen bezeichnet wird.

Ein solcher Übergriß der Kritik ist zu beklagen, ja von dem besonnenen konservativen Standpunkte aus, den der Verfasser dieser Zeilen, außerhalb der politischen Parteien stehend, vertritt, energisch zu bekämpfen. Denn mögen auch die Gesetze selbst anfechtbar sein — und wie weit dies der Fall ist, soll noch Gegenstand dieser Erörterung werden —, so beruht doch unsre ganze Rechtsordnung, soweit nicht die formell vorhandenen Voraussetzungen vorliegen, darauf, in dem Richterspruche die Äußerung eines unparteiischen Staatsorgans zu sehen, der sich der Einzelne wie die Partei ohne Murren auch dann zu fügen hat, wenn die Sentenz dem eignen Interesse schroff widerspricht.

Das Urteil begründet Recht, und wie jedermann auch dem Gesetze gehorsam sein muß, welches er für schlecht erachtet, so muß er auch der ihm gesetzten Obrigkeit dann sich fügen, wenn dieselbe innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen über ihn ein Übel verhängt. Man kann ein Urteil mit wissenschaftlichen Gründen bekämpfen, man kann gegen dasselbe die gegebenen Rechtsmittel ergreifen — und nach beiden Richtungen geht man in unserm Vaterlande vielfach zu weit —, aber man darf ohne die gesetzlich gegebenen Grundlagen den

\*) Dies ist allein in dem Aufsatze der „Grenzboten“ Nr. 27, „Das richterliche Urteil und die Phrase“ geschehen. Diesen Ausführungen, denen jeder schon beim ersten Blick die Sachkunde und Objektivität anmerkt, stimmen wir aus voller Überzeugung zu, ja wir glauben und hoffen, daß unsre Erörterungen eine Ergänzung jenes Aufsatzes bilden. Denn wie dieser sich an die formelle Seite jenes Urteils wendet, so haben wir unsre Betrachtungen auf das Materielle der Frage gerichtet.

Richterspruch nicht als befangen oder parteiisch hinstellen, sonst thut man die Arbeit der Anarchisten. Daß dieses in konservativen Blättern geschieht, ist umso bedauerlicher, als sie besonders berufen sind, gegen die alles zerfressenden Elemente des modernen Lebens die Autorität und das Ansehen der Staatsorgane zu schützen, und als bei dem wechselnden Laufe der politischen Dinge morgen Ambos sein kann, wer heute Hammer ist. Wer erinnert sich nicht noch jener Flut von Schmähungen, die in den fortschrittlichen Blättern auf den früheren höchsten preussischen Gerichtshof gehäuft wurden, der in seinem richterlichen Urteile über die Redefreiheit der Abgeordneten eine andre Meinung aufgestellt hatte, als sie bisher üblich war? Wenn damals mit Recht von konservativer Seite geltend gemacht wurde, daß Schmähungen gegen Richtersprüche den Staat untergraben, so sollte man diesen wichtigen Satz nach zwanzig Jahren noch nicht vergessen haben und den Ruhm, die Säulen der staatlichen Autorität zu erschüttern, lieber neidlos den Gegnern überlassen.

Ein ganz andres ist es, ob man aus einem Urteile nicht Lehren für die Gesetzgebung ziehen soll, und in dieser Beziehung ereignet es sich nicht selten, daß Fehler der Gesetze, welche von den Einsichtigeren schon seit längerer Zeit beobachtet worden sind, durch einen sogenannten eklatanten Fall aufgedeckt und selbst für die Klugen der Menge erkennbar werden.

Solche Fehler sind auch nach unsrer Meinung in dem Prozesse Stöcker zutage getreten.

Das Ansehen der richterlichen Urteile als der Grundlagen der Staatsordnung — *fundamentum regnorum* — ist nur dann und aus dem Grunde gerechtfertigt, wenn und weil von unbeeinflussten und sachkundigen Männern nach bestimmten, ein für allemal gegebenen und für alle gleich geltenden Regeln ein Rechtsstreit entschieden wird. Es fragt sich, ob diese Bedingungen noch für die Gegenwart zutreffen.

Seit Montesquieu in falsch verstandner Auffassung englischer Verfassungszustände die Trennung der sogenannten drei Gewalten als das Erfordernis bürgerlicher Freiheit aufstellte, hat man die richterliche Unparteilichkeit lediglich gegen den Druck von oben zu schützen gesucht. Das Verbot der Kabinettsjustiz, die Unabschbarkeit und die Unzulässigkeit unfreiwilliger Versetzung der Richter sind in den Staatsverfassungen der deutschen Bundesstaaten gewährleistet. Das gleichmäßige Aufsteigen in den Gehaltsstufen nach der Anciennetät, der Rechtsweg zur Erlangung dieses Gehaltes, die Gleichstellung der Richter der verschiedenen Instanzen an Rang und Einkommen, die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Richter durch einen gerichtlichen Ausschuß — alles dieses sind weitere Epochen in der Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit gegenüber dem Einfluß der Justizverwaltung. In diesen Bestrebungen ist man soweit gegangen, daß man anscheinend garnicht erwogen hat, ob nicht dem Richter auch von unten her ein Einfluß drohe. Während des absoluten Staates glaubte man

durch Bestimmungen über die Bestechung das Genügende vorgesehn zu haben. Diese Vorschriften sind Gott sei Dank unangewendet geblieben, denn gegen Einflüsse dieser Art bedarf es bei dem deutschen Richterstande keines Schutzes; dagegen ist er den politischen Parteibestrebungen völlig preisgegeben. Je mehr man der obersten Justizverwaltung die Möglichkeit entzogen hat, eine Einwirkung auf den Richter zu üben, desto weniger hat man ihn vor den Parteibestrebungen zu wahren gesucht. Dies ist im großen und ganzen, wenn es sich um einen Privatstreit zwischen A und B oder um eine Diebstahlsanklage gegen C handelt, völlig gleichgiltig. Anders aber, wenn es sich um Prozesse handelt, die eine politische Färbung tragen und die bei einem bewegten Verfassungsleben nicht ausbleiben können. \*) Unfre Richter beteiligen sich an dem öffentlichen politischen Leben wie jeder andre Bürger, sie schließen sich offen den bestehenden Parteien an, sie wählen, agitiren und werden gewählt. Es ist nun ganz unmöglich, daß die politische Stellung nicht für die Entscheidung eines politischen Prozesses von Bedeutung sein sollte, und so kommt es denn, daß, so oft ein politischer Prozeß von größerm Kaliber zur Entscheidung gelangt, die größten Zweifel gegen die politische Unparteilichkeit der Richter laut werden. Mit solchen Äußerungen sollte man sich aber nicht begnügen; im Gegenteil, sie sind schädlich, weil sie dem richterlichen Urteil den Kredit auch in denjenigen Kreisen entziehen, in welchem die Aufrechterhaltung desselben notwendig ist. Fürst Bismarck hat auch hier wie in so vielen andern Dingen den richtigen Weg angegeben, indem er in dem Verfassungsentwurfe für den Norddeutschen Bund den Richtern sowie allen Beamten die passive Wählbarkeit entziehen wollte. Allein sein Entwurf scheiterte, weil die Linke den liberalen Kreisrichter und die Rechte den konservativen Landrat nicht opfern wollte. Und doch ist dieser Weg die notwendige Ergänzung — wenigstens was den Richter angeht — zu den vorhandenen Vorschriften zum Schutze seiner Unparteilichkeit. Dem Richter sollte von Gesetzeswegen untersagt sein, sich einer Partei anzuschließen, er dürfte weder aktiv wahlfähig, noch passiv wählbar sein. Wir würden auch gern zugeben, wenn man für ihn alle Titulaturen und Orden verpönte. Erst dann wäre die Kette geschlossen und alles geschehen, um auch — soweit Menschenkräfte es vermögen — für den Richter in politischen Prozessen seinen Urteilen die echte Unparteilichkeit zu wahren.

Was die Sachkunde der Richter betrifft, so haben wir die merkwürdige Erscheinung, daß wir in den schwierigsten Fällen von einer solchen absehen. Im Strafverfahren wird in den bedeutendsten Sachen gerade die Aburteilung Laien übertragen, deren Qualifikation in nichts anderm besteht, als daß sie die

\*) Mit Recht zieht der Verfasser in Nr. 27 den Fall „Arnim“ zur Analogie heran. Bisher ist in Preußen jeder große politische Prozeß mit einer Schädigung des richterlichen Ansehens verknüpft gewesen.

Reichsangehörigkeit besitzen. Das Widersinnige dieser im Schwurgericht bestehenden Einrichtung ist so oft und besonders auch in diesen Blättern in so trefflicher Weise geschildert worden, daß wir die Sache hier nur andeuten wollen, um nicht Bekanntes wiederholen zu müssen. Wir sehen hier ganz von den wirtschaftlichen Übelständen ab, welche der Geschwornendienst mit sich bringt. Wir wollen nur konstatieren, daß auch hier die Änderungsversuche, welche der Reichskanzler vorgeschlagen hat, bisher gescheitert sind. Unfre vorausgehende Betrachtung erhält aber noch ihre besondere Beleuchtung, wenn uns in den Zeitungen gemeldet wird, wie in Baiern Vorsitzende des Schwurgerichts sich nicht gescheut haben, Ansprachen an die Geschwornen zu halten und dabei für die unabgeänderte Beibehaltung dieses Instituts eintreten. Wir glauben nicht, daß dies Verfahren mit ihrem Beruf in Einklang steht, denn der Richter hat das Gesetz anzuwenden, aber nicht für die Gesetzgebung zu agitieren.

Wir können aber leider nicht leugnen, daß auch beim gelehrten Richter die Sachkunde immer mehr verflacht. Unfre Studienordnung und der Plan der Universitätsvorlesungen ist teils veraltet, teils rein schematisch. Die erstere stammt noch aus der Zeit des absoluten Staates, wo man lediglich nur ausschließlich Wert auf die Kenntnisse des Privatrechts legte; später fing man an, auch eine Kenntnis des öffentlichen Rechts, der Volkswirtschafts- und Finanzwissenschaft für den Juristen für erforderlich zu erachten, und so ist allmählich eine Häufung der Materien eingetreten, die in einem dreijährigen Rechtsstudium zu bewältigen geradezu eine Unmöglichkeit ist. Dazu kommt, daß der juristische Professor in der Regel sich damit begnügt, seine Vorlesung jahraus jahrein in derselben Weise zu halten, d. h. sie mehr oder weniger aus dem Hefte vorzulesen. Darüber, ob das Vorgetragene verstanden und gelernt wird, fehlt jede Kontrolle. Diese Frage verdient wohl eine gründliche Erörterung. Hier genüge es, auf diesen Übelstand hingewiesen zu haben. Derselbe fällt umsomehr ins Gewicht, als seit der neuen Justizorganisation auch die praktische Ausbildung nur eine mangelhafte sein kann. In letzterer Hinsicht hat sich erst jüngst der frühere Reichsgerichtsrat und Abgeordnete Dr. Bähr in so schlagender Weise ausgesprochen, daß wir der sichern Erwartung sind, daß seine Ausführungen von dem Reichsjustizamt und dem preußischen Justizministerium werden in genaue Erwägung genommen werden.

Wir verlangen aber auch von einem Urteilsprüche, daß er sich auf feste und sichere Regeln stütze. Nur dann können wir sicher sein, daß jeder mit demselben Maße gemessen wird. Wenn mehr als das Gesetz das freie Ermessen des Richters entscheiden soll, dann ist jede Gesetzgebung ein Luxus, und dann kämen wir überall mit Schieds- oder Laiengerichten aus. Jede Entscheidung wäre alsdann ein Würfelspiel. Der Ausspruch des berühmten englischen Kanzlers Bacon von Verulam, daß das beste Gesetz dasjenige sei, welches am wenigsten Raum giebt für ein Ermessen des Richters, und der beste Richter derjenige,

der am wenigsten sich auf sein Ermessen stützt,\*) enthält eine Wahrheit, die im Laufe der Zeiten immer mehr verloren gegangen ist und für Deutschland kaum noch gekannt ist.

Unter den Klagen, die zu den Zeiten Friedrich Wilhelms des Ersten und Friedrichs des Großen dringend zu gunsten einer Justizreform erhoben wurden, gehörte als die vornehmste die über die Willkür der Gerichte — eine Willkür, welche dem Zustande der in Geltung befindlichen römischen und gemeinen Rechte entsprang. Die preussische Gesetzgebung bemühte sich, diese Willkür einzudämmen und suchte für jeden Fall eine besondere Norm aufzustellen. Die Reaktion war vielleicht zu stark, aber bei einer verständigen Auslegung befand sich doch das Volk in dem Besitze einer sichern Richtschnur, nach welcher es seine Handlungen einrichten konnte. In den Teilen Deutschlands dagegen, in welchen eine Kodifikation aus dem Mangel einer starken Staatsgewalt unterblieben war, betrachtete man diese preussische Anschauung mit feindseligen Augen und erfreute sich bei dieser Richtung der Unterstützung der Theoretiker, welche ohne ihr römisches Recht nicht leben konnten und in diesem die einzige Quelle ihrer Weisheit sahen. So kam es denn, daß, als im Jahre 1866 Preußen von Hannover erobert wurde — denn de facto ist der hannoversche Einfluß in Preußen für die Gesetzgebung nach der Annexion jahrelang der herrschende gewesen\*\*) —, man sofort mit allen bewährten preussischen Grundgedanken in der Gesetzgebung brach, für dieselbe nur ganz allgemeine, in ihrer Diktion äußerlich blendende, aber innerlich zweifel- und phrasenhafte Regeln aufstellte, und im einzelnen, d. h. für die Hauptsache, alles dem richterlichen Ermessen überließ. Gleich das erste große Gesetzeswerk des neuerstandnen Reiches, das Strafgesetzbuch, giebt ein Zeugnis dieser Richtung. Die allgemeinen Begriffe werden nicht vom Gesetzgeber festgestellt, sondern der Wissenschaft und Praxis überlassen, d. h. in jedem einzelnen Prozesse dem mehr oder minder verständigen Ermessen der Urteilsfinder. Manche strafbare Handlungen haben keine gesetzliche Abgrenzung erfahren, und wer z. B. nach eigenem Ermessen glaubt, eine Beleidigung nicht verübt zu haben, der wird später zu seinem Schaden durch das richterliche Ermessen eines andern belehrt. Man rechtfertigte diesen Gedanken damit, daß man erklärte, es sei das Gesetzbuch auf die Anwendung durch Laienrichter zugeschnitten, denen man in ihrem Urtheil keine Schranke auferlegen wollte. Mit andern Worten: man substituirt hier sogar dem Ermessen die schrankenlose Willkür. Man bemasß ferner die Strafmaxima und Strafminima in so weit abstehenden Zwischenräumen, daß dem Richter für den einzelnen Fall oft mehr als tausend Strafessifikationen zur Verfügung stehen und daß für die Wahl der einen oder andern Strafe nicht etwa

\*) *Optima lex, quae minimum relinquit arbitrio iudicis, optimus iudex qui minimum sibi.*

\*\*) Seine Einflüsse sind in der S. 245 erwähnten Schrift von Dr. Bähr, auf welche wir in einem besondern Artikel zurückkommen werden, in helle Beleuchtung gestellt worden.

festen Regeln entscheiden, sondern freie Erwägung, die bei einem Richter anders als bei dem andern ausfallen kann. Die Krönung dieses Gebäudes ist durch die Straf- und Zivilprozessordnung erfolgt, und hier umso bedauerlicher, als insonderheit dem Einzelrichter eine Stellung eingeräumt worden ist, die nur in der des türkischen Kadi ein Gleichnis findet. Namentlich hat der Wegfall der Berufung das richterliche Urteil der wirksamsten Kontrolle beraubt. Wir haben auch hier nicht die Absicht, alle diese Gedanken bis ins einzelne auszuführen, uns genügt es, auf diese Übelstände hinzuweisen und eine Erklärung dafür zu geben, warum heutzutage ein Angeklagter sagen kann: „Mein Ermessen und das richterliche sind gleichwertig.“ Und man wird zugeben müssen, daß die Berufung auf das „Ermessen“ noch billiger ist, als die auf Gründe.

Alle die bewegten Übelstände sind in der Lüneburger Heide oder in Lemgo natürlich viel weniger fühlbar als in den großen Verkehrszentren, in den Städten, wo sich die politischen Gegensätze viel schärfer zuspitzen. Wenn dort der Amtsrichter als Patriarch lebt und die Zwistigkeiten seiner Eingeseffenen im Frieden schlichtet, so wird er seiner Aufgabe viel näher kommen, als wenn er hundert schöne Urteile fällt und die Gründe mit Gesetzesparagrafen spielt. Aber der Prüfstein guter Gesetze und guter Einrichtungen besteht nicht in ihrer Wirksamkeit für kleine und stille Verhältnisse, sondern hauptsächlich darin, daß sie auch bei verwickelten Zuständen und in kritischer Zeit ausreichen. Von den Millionen richterlicher Urteile, welche ohne Anstoß gesprochen werden, ist nie die Rede, wohl aber ist schon ein einziges in einer cause célèbre entstandene geeignet, eine ganze Generation in Bewegung zu setzen. Eben deshalb sollten die Gesetzgeber ihre Vorschriften so treffen, daß sie nicht in Zeiten der Stürme Schiffbruch leiden, sondern sich als fester Anker erweisen, den auch anarchische Fluten nicht loszureißen vermögen.

Man darf etwa nicht glauben, daß heutzutage in der Öffentlichkeit schon eine genügende Kontrolle liege, vielmehr birgt letztere auch die große Gefahr in sich, übertrieben zu werden und durch ihre unberufene und unverständige Einmischung mehr noch die Gemüter zu verwirren als aufzuklären. Ein besondrer Übelstand aber ist es, daß auch nicht mehr das Privatleben vor der vorlauten Indiskretion der Presse sicher ist, und daß, wer irgendwie eine Stellung im politischen Leben einnimmt, seine Privatverhältnisse der Öffentlichkeit durch die Tagespresse preisgegeben sieht. Wir haben sehr ernste Strafbestimmungen gegen Verletzung des Hausrechts, und sogar Verdächtigen gegenüber wird oft zum Schaden der Rechtsicherheit der Polizei verwehrt, in das Innere des Hauses einzudringen. Aber wenn es sich um das Privatleben handelt, um die ehelichen Verhältnisse, um Kinder und Verwandte — Güter, die tausendmal teurer dem Einzelnen sind, als sein Haus —, dann läßt man es zu, daß ein Journalist, ohne Auftrag, ohne Ermächtigung, ohne Recht, bloß weil er Journalist oder Reporter ist, die Schwelle unsers häuslichen Herdes überschreite, das intimste

Leben durchforsche, die Handlungen und Gewohnheiten einer ganzen Familie und eines Einzelnen der Öffentlichkeit übergebe und sie dem Übelwollen und Spott der Menge aussetze. Und unsere moderne Presse, um durch unlautere Mittel anzulocken, versteht es ganz meisterlich, nach Pariser Vorbildern die Waffen des Skeptizismus gegen andre, nur nicht gegen sich selbst zu führen. Wir erleben es täglich, wie in dieser Beziehung unsere größten Staatsmänner und alle, welche durch ihren Dienst und ihren Beruf in ihre Nähe geführt werden, von der unbefugten Neugier der Journalistik zu leiden haben. Wer in das öffentliche Leben tritt, mag darauf gefaßt sein, daß jede seiner öffentlichen Handlungen besprochen und beurteilt werde, auch daß jede seiner Handlungen im Privatleben der Stellung nicht widerspreche, in der er sich befindet. Aber wo die Öffentlichkeit weiter geht, dann ist sie vom Übel, und dann sollten sich alle ehrlichen Leute zusammenthun, um dieser journalistischen Brigantage entgegenzutreten. Die Mittel, welche unsere bestehende Gesetzgebung an die Hand giebt, sind völlig unzureichend; das Recht, wegen Beleidigungen zu klagen und Berichtigungen zu verlangen, reicht nicht aus. Im erstern Falle riskirt man, daß später die ganze Gerichtsverhandlung veröffentlicht wird, und daß man den Verationen der Advokaten fast schutzlos gegenübersteht. Der letzte Fall ist ganz unzureichend; man berichtigt in dem einen Blatte, während tausend andre zwar die falsche Nachricht gebracht haben, aber die Berichtigung unterlassen. Endlich giebt es unzählige brave Leute, denen das Unglück irgendeinen schlechten Verwandten zugefällt und die es sich gefallen lassen müssen — lediglich weil ein Reporter seinen Groschen für die Zeile verdienen will —, ihren ehrlichen Namen, den sie hoch zu Ehren gebracht haben, in den Staub gezogen zu sehen. Das Privatleben sollte mit Mauern umgeben sein, und wie nach dem französischen Preßgesetz von 1868 sollte jede Zeitung gestraft werden, die einen lediglich privaten Vorgang an die Öffentlichkeit zieht.

Ganz unberührt, wenn auch nicht um die Sache zu erschöpfen, soll die Frage der freien Advokatur hier nicht bleiben. Die wenigen Jahre seit 1879, in denen wir uns derselben erfreuen, haben schon ausgereicht, um in Preußen den bis dahin angesehenen Anwaltsstand herunterzubringen. Denn es ist ein alter Erfahrungssatz, daß auf dem geistigen Gebiete die freie Konkurrenz nur nachteilig wirkt. Und diese nachteilige Wirkung ist bereits in vollem Maße eingetreten, weil keine Sache zu schlecht ist, die nicht einen Vertreter fände. Da aber unser ganzes Gerichtsverfahren auf einer Mitwirkung des Anwalts beruht, so wird durch eine korrumpirte Anwaltschaft das Gerichtswesen selbst in Mitleidenschaft gezogen und diskreditirt.

Wir haben es in den letzten Jahrzehnten erlebt, daß viele sogenannte liberale Ideen, sobald sie aus der Parteiagitation in die Wirklichkeit der Gesetze übergeführt worden waren, Schiffbruch erlitten und den bethörten „Hödur“ von der Richtigkeit dieser Gedanken überzeugt haben. Für das Staatsleben sind solche Er-

fahrungen nicht erfreulich, denn ein jedes Experiment dieser Art hat mannichfache Schädigungen des Volkswohls im Gefolge. Aber wenn einmal die Einsicht reif ist — und sie ist es bereits in den weitesten Schichten der Bevölkerung —, dann sollte auch nicht länger gezögert werden, die abschüssige Bahn zu verlassen.

Das sind etwa die Betrachtungen, welche uns bei Gelegenheit der Stöcker'schen Prozesse wieder besonders lebendig geworden sind. In der Sache selbst wollen wir absichtlich unser Urteil zurückhalten; die Parteileidenschaften sind noch nicht geklärt, um hier zu einer unbefangenen Auffassung zu gelangen. Wir können es nur beklagen, daß auch unsere Gerichte in den Kampf der Parteien hineingezogen worden sind, und wiederholen, daß, wie wir selbst keinen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit hegen, es das schwerste Unrecht ist, wenn in einzelnen Tagesblättern in mehr oder minder offener, zum Teil strafbarer Weise die ergangenen Richterprüche eine Kritik erfahren haben, welche das Ansehen der Rechtssprechung untergraben muß. Gerade der konservative Mann muß in den Zeiten der Not das Vertrauen zu seiner Obrigkeit sich wahren, auch wenn er die Gesetze, welche von ihr gehandhabt werden, mißbilligt.

Wir haben des äußern Ruhmes genug, und wir können nur wie dereinst Scipio Africanus bitten, nicht daß das Reich erweitert, sondern erhalten werde durch Reinheit der Sitten, durch gute Gesetze und durch den gesetzlichen Sinn seiner Bürger.



## Der nordamerikanische Farmer und der deutsche Landwirt.

### 1.



Wenn man von Newyork nach dem Westen reisend den Weg durch die mittlern und nördlichen Teile von Ohio, Indiana und Illinois nimmt, bietet die ebne Landschaft oft für hunderte von Meilen denselben eintönigen Charakter dar. Der Urwald, den der Europäer so gern und doch so irrtümlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vermutet, ist hier schon seit vielen Jahrzehnten verschwunden. Was man von Wald sieht, ist jung, dünn und verwahrlost. Nirgends ein Stück jungfräulicher Natur, alles ist längst durchwühlt und geplündert, und selbst da, wo sich endlose Sümpfe hinziehen, ragen tausende von Baumleichen aus dem Moraste heraus, die ihrer Rinde beraubt, kreuz und quer liegend, ihre stacheligen

Grenzboden III. 1885.

32